

Bundesgesetzblatt²⁷⁵⁷

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1997

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 97	Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) FNA: neu: 7831-1-40-8	2758
27. 11. 97	Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung FNA: 2032-23	2764
27. 11. 97	Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse FNA: neu: 7842-1-9; 7852-1	2768
1. 12. 97	Zweite Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland FNA: 111-1	2772
14. 11. 97	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Hessen über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit) FNA: 1104-5	2779
1. 12. 97	Berichtigung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze FNA: 300-1/1, 300-1, 210-4-3	2779
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2780

**Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(BHV1-Verordnung)**

Vom 25. November 1997

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 27 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen**

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegt eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) vor, wenn diese Infektion

1. durch virologische Untersuchung oder
2. durch klinische und serologische Untersuchung festgestellt worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rindern, die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind und bei denen keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BHV1-freier Rinderbestand:
Bestand mit Zucht- oder Nutztürken eines Betriebes, der
 - a) die Voraussetzungen der Anlage 1 erfüllt oder
 - b) in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaates liegt, der nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als BHV1-frei gilt;
2. BHV1-freies Rind:
ein Zucht- oder Nutztürk, das
 - a) aus einem BHV1-freien Rinderbestand stammt oder
 - b) aus einem Rinderbestand stammt, in dem
 - aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten) oder die Reagenten mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten) und

- bb) die geimpften Rinder regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft worden sind sowie die nicht geimpften und die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpften, über neun Monate alten Tiere regelmäßig im Abstand von längstens zwölf Monaten blut- oder milchserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind, und
- cc) das Rind, sofern es älter als neun Monate ist, 14 Tage vor einem eventuellen Verbringen serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden ist oder
- c) aus einem Rinderbestand stammt und in diesem oder im aufnehmenden Bestand eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen hat, in der bei einer frühestens 21 Tage nach Beginn der Absonderung stattfindenden Untersuchung aller Rinder in der Absonderung alle Rinder mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.

**Abschnitt 2
Schutzmaßregeln
gegen die BHV1-Infektion**

**Unterabschnitt 1
Allgemeine Schutzmaßregeln**

§ 2

Impfungen, Untersuchungen

- (1) Rinder dürfen gegen eine BHV1-Infektion nur mit Impfstoffen geimpft werden, bei deren Herstellung
 1. Virusstämme verwendet worden sind, die eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweisen (negativer gE-Marker) und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen, oder
 2. Virusstämme verwendet worden sind, die keine Deletion aufweisen, und zwar in Beständen, in denen die Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für Rinder, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei das Verbringen der geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen.
- (4) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die

Untersuchung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.

§ 3

Verbringen von Rindern

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen in einen BHV1-freien Rinderbestand nur eingestellt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder der Anlage 3 begleitet sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, daß Mastrinder auch in einen BHV1-freien Rinderbestand eingestellt werden, wenn sie im Herkunftsbestand oder im aufnehmenden Bestand eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen haben, in der sie entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft worden sind, und die Mastrinder räumlich getrennt von den anderen Rindern gehalten werden.

(2) Ist ein Sanierungsprogramm zur Tilgung von BHV1-Infektionen für das gesamte Inland oder einen Teil des Inlands durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(3) Gilt das gesamte Inland oder ein Teil des Inlands durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von einer BHV1-Infektion und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 ist vom Besitzer der Tiere, in dessen Bestand sie eingestellt werden, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 4

Schutzmaßnahmen für den Bestand

Ist die BHV1-Infektion amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde für den betroffenen Bestand anordnen, daß

1. alle Rinder unverzüglich entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden;
2. Rinder nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde
 - a) in den Bestand oder

b) aus dem Bestand, und zwar

- aa) zur unmittelbaren Schlachtung oder,
- bb) nach vorheriger Impfung mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1, zum Zwecke der Ausmästung oder zur sonstigen Nutzung in einen nicht BHV1-freien Bestand

verbracht werden dürfen;

3. Rinder nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur
 - a) von Bullen gedeckt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind, oder
 - b) mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer Besamungsstation stammt, die frei von einer BHV1-Infektion ist;
4. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit infizierten Rindern oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie die Stallgänge und Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe, zu reinigen und zu desinfizieren sind;
5. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, Besamungstechnikern oder beauftragten Zuchtwarten oder von Personen im amtlichen Auftrag und nur in Schutzkleidung betreten werden dürfen;
6. Personen nach Nummer 5 beim Verlassen der Ställe oder Standorte Schuhwerk, Schutzkleidung und Hände zu reinigen und zu desinfizieren haben.

§ 5

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

Sind aus einem BHV1-infizierten Rinderbestand innerhalb der letzten 40 Tage vor amtlicher Feststellung der Infektion Rinder in einen anderen Bestand verbracht worden oder haben Rinder eines anderen Bestandes sonst Berührung mit an BHV1-infizierten Rindern gehabt, so kann die zuständige Behörde für diesen Bestand die Impfung oder eine amtliche Beobachtung und Untersuchung anordnen.

§ 6

Schutzmaßnahmen auf Rinder- ausstellungen und auf dem Transport

Wird bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, die BHV1-Infektion amtlich festgestellt, gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt 3

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 7

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die BHV1-Infektion erloschen ist.

(2) Die BHV1-Infektion gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die Desinfektion und Schadnagerbekämpfung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt worden ist oder
2. die infizierten Rinder verendet sind oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes

- keine auf die BHV1-Infektion hinweisende klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 40 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über neun Monate alten Rindern entnommene Blutproben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind oder
3. die infizierten Rinder verendet sind oder entfernt worden sind oder keine auf die BHV1-Infektion hinweisende klinische Erscheinungen mehr zeigen und alle Rinder des Bestandes gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind und innerhalb von 40 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisende klinische Erscheinungen zeigen.
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, § 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 6, oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage
- zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Rind impft,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder ein Nutztier einstellt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt.

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

**Voraussetzungen,
unter denen ein Rinderbestand als frei von einer BHV1-Infektion gilt**

Abschnitt I

**Von einer BHV1-Infektion freier
Rinderbestand (Basisuntersuchung)**

1. Im Rinderbestand müssen

- a) alle Rinder des Bestandes frei sein von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten, und
- b) bei einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung¹⁾ aller über 9 Monate alten weiblichen Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere im Abstand von fünf bis sieben Monaten bei diesen Tieren keine Antikörper gegen das Glykoprotein-E-Gen (gE-Glykoprotein) des BHV1 festgestellt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein und
- c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht oder der Ausbruch der BHV1-Infektion nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sein und in diesem Zeitraum nur BHV1-freie Rinder in den Bestand eingestellt worden sein.

Die serologische Untersuchung nach Buchstabe b muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden.

2. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.
3. Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt. In

Bestände, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden. Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die serologisch mit negativem Ergebnis auf das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.

4. Bei Rinderbeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf die BHV1-Infektion als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 als erfüllt.

Abschnitt II

**Aufrechterhaltung
der BHV1-Freiheit eines Rinder-
bestandes (Kontrolluntersuchungen)**

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.
2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt worden sein²⁾.
3. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 40 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten Rinder die Anforderungen von Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b wiederhergestellt sind. Die blutserologische Untersuchung bei Kühen kann durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden.
4. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind.
5. Abschnitt I Nr. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

¹⁾ Die zweimalige blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch

- zwei Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
- drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v.H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, und durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

²⁾ Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch

- eine Einzelmilchprobe; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
- zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v.H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rindes**

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)

.....

des

in Kreis

Land

ist (sind) nach

☐ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a¹),

☐ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b¹) (Untersuchung mit negativem Ergebnis
am) oder

☐ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c¹)

der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils
geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der
Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn
die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen
sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand

des

in Kreis

Land

ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)
stammt (stammen) aus diesem Bestand.

Die letzte serologische Untersuchung erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Vom 27. November 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung vom 17. November 1997 (BGBl. I S. 2713) wird nachstehend der Wortlaut der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der seit 25. November 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035),
2. den teils mit Wirkung vom 1. Juli 1991 und teils am 1. September 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186),
3. den teils am 1. Oktober 1994 und teils am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),
5. den am 11. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1847),
6. den mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 1997 (BGBl. I S. 590),
7. den am 25. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 5. wurde erlassen auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), die Rechtsvorschrift zu 7. wurde erlassen auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032).

Bonn, den 27. November 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Zweite Verordnung
über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV)**

§ 1

Anwendungsbereich

Für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden, sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

§ 2

**Bemessung der Dienst-
bezüge für erstmalig Ernannte**

(1) Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) 84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge; hierbei gelten die Einstufungen nach den Anlagen 1, 2 und 3. Satz 1 gilt auch, wenn eine frühere Ernennung keinen Anspruch auf Dienstbezüge begründet hat.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

(4) Als Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes gilt für die Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe o und z. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

**Bemessung der sonstigen
Bezüge für erstmalig Ernannte**

(1) Für die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz) der Beamten, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Für Anwärterbezüge gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird in Höhe von 75 vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Abweichend von § 2 Abs. 1 sind bei der Bemessung des Grundbetrages im Kalenderjahr 1995 82 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet im Dezember geltenden Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Das Urlaubsgeld nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), beträgt 500 Deutsche Mark.

§ 4

Zuschuß zur Ergänzung der Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einen ruhegehaltfähigen Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen erhalten, wenn sie aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden und für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 5

Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet

(1) Beamte, Richter und Soldaten aus dem bisherigen Bundesgebiet erhalten, wenn die ihnen im Beitrittsgebiet für mindestens sechs Monate übertragene Funktion nach den Funktionsmerkmalen der Besoldungsordnung und der Stellenplanausstattung einem höheren als dem ihnen verliehenen Amt zugeordnet ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser höherwertigen Funktion eine Zulage. Dies gilt, wenn die Funktion vor dem 1. Januar 1992 übertragen wird.

(2) Die Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe, die dem der wahrgenommenen Funktion zugeordneten Amt entspricht, höchstens jedoch für einen Unterschied von zwei Besoldungsgruppen und bis zur Besoldungsgruppe B 3 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe. Die Zulage ist für den Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu berücksichtigen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

- a) nach zweijähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich das verliehene Amt und die wahrgenommene Funktion um eine Besoldungsgruppe unterscheiden,
- b) nach vierjähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich Amt und Funktion um zwei Besoldungsgruppen unterscheiden.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig mit demjenigen Unterschiedsbetrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ergibt. Im übrigen gilt Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 6

Zuschuß bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet

(1) In den Fällen des § 1 Satz 2 wird ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 2 und einem Betrag von 90 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge gewährt. Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn der Beamte, Richter oder Soldat täglich an seinen Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einen höheren Zuschuß festsetzen, insbesondere, wenn dies wegen einer herausgehobenen Funktion geboten erscheint.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die länger als drei Wochen dauern. Anwärtern wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 Abs. 2 und demjenigen Anwärtergrundbetrag gewährt, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben würde.

§ 7

Besoldungsordnungen

Für Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder gilt ergänzend die Anlage, soweit die dort erfaßten Ämter noch nicht landesrechtlich eingestuft sind.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Bewertungsrahmen

Für die Bewertung der Funktionen, ihre Zuordnung zu den Laufbahngruppen und die auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Planstellen sind die Verhältnisse in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet zu berücksichtigen.

§ 10

Dienstordnungsmäßig Angestellte

(1) Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Für die Dienstposten von Geschäftsführern, für die Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern keinen Zuordnungsrahmen enthält, setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der Krankenversicherung der Bundesminister für Gesundheit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Bereich der landesunmittelbaren Körperschaften auch im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde, einen Zuordnungsrahmen fest. Dabei sind vergleichbare Zuordnungen zu berücksichtigen.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Übergangsregelung

§ 4 in der bis zum 24. November 1997 geltenden Fassung ist für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zu diesem Tage ernannt worden sind, weiter anzuwenden.

§ 13

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils ergebenden Dienstbezüge und Anwärterbezüge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) und (2) (Inkrafttreten)

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Anlage 1 (weggefallen)

Anlage

Ämter
in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 3

- Direktor bei der Deutschen Bibliothek
- als Leiter der Deutschen Bücherei in Leipzig –
- Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen –

Besoldungsgruppe B 4

- Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Sachsen –

Besoldungsgruppe B 7

- Staatssekretär ¹⁾ ²⁾
- bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8, B 9, B 10.

²⁾ Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 8

- Staatssekretär ¹⁾ ²⁾
- bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 9, B 10.

²⁾ Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 9

- Staatssekretär ¹⁾ ²⁾
- bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 10.

²⁾ An Stelle der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ kann auch die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ verliehen werden.

Besoldungsgruppe B 10

- Staatssekretär ¹⁾ ²⁾
- bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.

²⁾ In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden.

Anlage 3 (weggefallen)

Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse

Vom 27. November 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft auf Grund

- des § 20 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 20 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), nach Bekanntgabe an den Bundestag,
- des § 15 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) sowie
- des § 32 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146):

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Butter: Markenbutter im Sinne der Butterverordnung,
2. Käse: Käse im Sinne der Käseverordnung,
3. andere Milcherzeugnisse: Milcherzeugnisse im Sinne der Milcherzeugnisverordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind ferner

1. Hersteller: Unternehmen, die Butter, Käse oder andere Milcherzeugnisse herstellen und direkt an Absatzzentralen, Händler, Verarbeiter oder Verpacker liefern,
2. Absatzzentralen: Unternehmen, die anstelle von Herstellern Butter, Käse oder andere Milcherzeugnisse direkt an andere Absatzzentralen, Händler, Verarbeiter oder Verpacker liefern,
3. Händler: Unternehmen, die Butter, Käse oder andere Milcherzeugnisse an eigene Niederlassungen oder Filialen oder an Wiederverkäufer, Verarbeiter, Verpacker, gewerbliche Verwender oder Großverbraucher liefern, ohne Hersteller oder Absatzzentrale zu sein.

§ 2

Bildung von Notierungskommissionen

(1) Zur Feststellung von Preisen und des Marktverlaufes (Notierung) können für folgende Gebiete von zu dem

jeweiligen Gebiet gehörenden Ländern Notierungskommissionen gebildet werden:

1. für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein,
2. für das Gebiet der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen und
3. für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen.

(2) Eine Notierungskommission kommt zustande, wenn sich so viele Länder eines in Absatz 1 beschriebenen Gebietes an der Bildung der jeweiligen Notierungskommission beteiligen, daß mindestens 75 Prozent der in dem Gebiet hergestellten Menge des zu notierenden Erzeugnisses erfaßt werden, und die beteiligten Länder den Sitz der Kommission vereinbaren,

(3) Jede Notierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes bedarf, in dem die Notierungskommission ihren Sitz hat (zuständige Behörde). Diese führt hierzu das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Länder herbei, die an der Vereinbarung nach Absatz 2 teilnehmen (beteiligte Behörden).

(4) Die beteiligten Länder regeln die Finanzierung im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 2.

§ 3

Zusammensetzung der Notierungskommissionen

(1) Jede Notierungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs und höchstens 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte Vertreter der Händler (Käufer) und Vertreter der Hersteller und Absatzzentralen (Verkäufer) sein müssen. Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden die Zahl der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sollen in der Milchwirtschaft oder dem Fachhandel tätig sein. Sie werden von der zuständigen Behörde für die Dauer mindestens eines und höchstens dreier Kalenderjahre bestellt. Vor der Bestellung sollen die in den beteiligten Ländern vertretenen Verbände der Käufer und Verkäufer gehört werden.

(3) Der Vorsitzende soll durch berufliche Tätigkeit mit der Milchwirtschaft und dem Fachhandel vertraut, nicht jedoch Käufer oder Verkäufer sein. Er wird von den Mitgliedern für die Dauer mindestens eines und höchstens dreier Kalenderjahre mit einfacher Mehrheit gewählt und

von der zuständigen Behörde bestellt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied sind mindestens ein, höchstens drei Stellvertreter zu bestellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Ausübung des Vorsitzes oder der Mitgliedschaft in der Notierungskommission ist ehrenamtlich. Bei Beginn der Tätigkeit sind die ehrenamtlich Tätigen zur gewissenhaften Ausübung und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die den §§ 84 bis 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

§ 4

Sitzungen, Beschlüsse und Niederschriften

(1) Jede Notierungskommission notiert am Mittwoch jeder Woche die Preise der vorhergehenden Kalenderwoche nach einer Aussprache, die mündlich oder durch geeignete Telekommunikationsmittel erfolgen kann. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, daß die Notierung für Käse nur jede zweite Woche erfolgt. Ein Notierungstermin entfällt, wenn der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag fällt oder die Kommission dies beschließt.

(2) Die Sitzungen der Notierungskommission sind nicht öffentlich; Gäste können zugelassen werden. Beauftragte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministeriums für Wirtschaft und der fachlich zuständigen Landesbehörden der beteiligten Länder oder der von diesen bestimmten Behörden können jederzeit bei der Sitzung zugegen sein. Den Beauftragten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, Einsicht in die Notierungsunterlagen zu gewähren und Auskunft zu geben.

(3) Eine Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens je die Hälfte der Mitglieder der Gruppen der Käufer und der Verkäufer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Unterstützung eines eingebrachten Antrages.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der anwesenden Personen und die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis enthält.

§ 5

Inhalt und Veröffentlichung der Notierung

(1) Die Notierungskommission hat auf der Grundlage von freiwilligen Preismeldungen der Käufer und Verkäufer die Preise und die Markttendenz nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festzustellen und umgehend als „Amtliche Preisnotierung der Notierungskommission für ... in ...“ zu veröffentlichen und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitzuteilen.

(2) Zu notieren sind die Nettopreise frei Händler der in Anlage I genannten, in Deutschland hergestellten Milcherzeugnisse. Eine Notierung der Preise der in Anlage I genannten Milcherzeugnisse anderer Herkunft sowie weiterer Milcherzeugnisse, ausgenommen die in Anlage II genannten, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(3) Die Notierungskommission stellt für jedes zu notierende Milcherzeugnis fest

1. die verkauften Mengen, gestaffelt nach Preisen,
2. den gewogenen Durchschnittspreis der gemeldeten Geschäfte,
3. die Preisgrenzen der Einzelpreise, für die Meldungen zugrunde liegen, die über der festgesetzten Mindestmenge liegen; dabei werden von der gemeldeten Gesamtmenge jeweils 15 Prozent der Mengen mit den höchsten und niedrigsten Preisen gekappt,
4. die Notierung, deren Preisspanne sich innerhalb der gemeldeten Einzelpreise bewegen und die grundsätzlich den gewogenen Durchschnittspreis enthalten muß, und
5. die Beschreibung der aktuellen Markttendenz, wobei die Preise von Geschäften, die bis zur Notierungssitzung bekannt geworden sind, berücksichtigt werden.

(4) Eine Notierung wird vorgenommen, wenn mindestens drei Meldungen über eine Gesamtmenge von mindestens 10 t je Erzeugnis vorliegen.

§ 6

Preisermittlung für das Bundesgebiet

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ermittelt auf der Grundlage der ihr nach § 5 Abs. 1 von den Notierungskommissionen mitgeteilten Angaben die Preise für das gesamte Bundesgebiet. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Repräsentative Preisermittlung durch die ZMP

(1) Nimmt die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) für die in Anlage II genannten, in Deutschland hergestellten Milcherzeugnisse eine Preisermittlung vor, kann sie diese als „Repräsentative Preisermittlung der ZMP für ...“ veröffentlichen, wenn sie

1. hierzu repräsentative Erhebungen bei Käufern und Verkäufern im gesamten Bundesgebiet durchführt,
2. nach einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigten, Satzung tätig wird.

(2) § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Personen, die an der Erarbeitung der Preisnotierung mitwirken, sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit kennenlernen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Bei Mitarbeitern der ZMP erfolgt die Verpflichtung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 9

**Aufzeichnungs- und
Aufbewahrungspflichten**

Meldende Unternehmen haben die für die Meldungen nach § 5 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen und drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Butter und Käse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7852-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage I
(zu § 5 Abs. 2 Satz 1)

**Liste für
amtliche Preisnotierungen
regionaler Notierungskommissionen**

1. Markenbutter
 - geformt in Alu-Folie, 250 g
 - in 25 kg-Blocks
2. Käse
 - Gouda (zwei Monate alt) 45 % Fett i. Tr.
 - Edamer 40 % Fett i. Tr.
 - Emmentaler 45 % Fett i. Tr.

Anlage II
(zu § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1)

**Liste für
repräsentative Preisermittlung der ZMP**

1. Magermilchpulver, sowohl Futtermittel- als auch Lebensmittelqualität
2. Molkenpulver, sowohl Futtermittel- als auch Lebensmittelqualität
3. Vollmilchpulver

**Zweite Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum
Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 1. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) wird nachstehend in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes

1. im Wahlkreis Nr. 147 Ahrweiler in Rheinland-Pfalz aus Anlaß der Wiedererlangung der Selbständigkeit der Gemeinde Trimbs bei der Beschreibung der Verbandsgemeinde Maifeld nach der Gemeinde Rüber folgende Anführung eingefügt: „Trimbs,“,
2. die Abgrenzung der Wahlkreise der Stadt München Nr. 203 bis 207 in Bayern aus Anlaß der zum 1. Mai 1996 in Kraft getretenen zweiten Stufe der Neueinteilung der Münchener Stadtbezirke wie folgt neu beschrieben und bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Gebietes der Wahlkreise in der nachstehenden Neubeschreibung entspricht der durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217, 1594), geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993), festgelegten Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland.

Bonn, den 1. Dezember 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Bayern		
203	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 3, 4 (südlicher Teil), 11 (südlicher Teil des Olympiaparks), 9 (östlicher Teil), 2, 6 und 5 mit den nachfolgend beschriebenen abweichenden Grenzen. Deren Beschreibung erfolgt teilweise nach den Grenzverläufen in benachbarten Stadtbezirken. Diese Grenzen sind Teil des Wahlkreises. 1. Stadtbezirk 1: Isarbett (ab Luitpold-Brücke in nördlicher Richtung bis Max-Joseph-Brücke); westliches Isarufer (ab Max-Joseph-Brücke in nördlicher Richtung); Isarring (bis Schwabinger Bach); Schwabinger Bach (südliche Richtung) bis zum Steg zur Ohmstraße, 2. Stadtbezirk 3: Veterinärstraße; Königinstraße (Nr. 4-17 fortlaufend, Nr. 19-37 ungerade); Professor-Huber-Platz; Ludwigstraße; Leopoldstraße (Nr. 2, Nr. 11-11c ungerade); Akademiestraße; Türkenstraße; Georgenstraße, 3. Stadtbezirk 4: Friedrichstraße; Franz-Joseph-Straße (ab Nr. 25 fortlaufend); Römerstraße; Ainmillerstraße (Nr. 23-29a ungerade, ab Nr. 30 fortlaufend); Kaiserstraße (ab Nr. 36 fortlaufend); Viktor-Scheffel-Straße; Herzogstraße (Nr. 39-43 ungerade, ab Nr. 44 fortlaufend); Viktoriastraße (Nr. 1-11 fortlaufend); Clemensstraße (Nr. 38-99 fortlaufend, ab Nr. 101 fortlaufend); Pündterplatz; Belgradstraße (Nr. 1-25 fortlaufend, Nr. 27); Apianstraße; Fallmerayerstraße (Nr. 1-24 fortlaufend, Nr. 26); Erich-Kästner-Straße (Nr. 2-24 fortlaufend); Mittermayrstraße; Hiltenspergerstraße (Nr. 1-71 fortlaufend, Nr. 73-77 ungerade); Schleißheimer Straße (Nr. 2-144 fortlaufend, Nr. 152-172 gerade); Winzererstraße (Nr. 52-106 gerade) (Übriger Stadtbezirk s. Wkr. 204), 4. Stadtbezirk 11: Winzererstraße (ab Ackermannstraße bis Nr. 115 fortlaufend); Willi-Gebhardt-Ufer (ab Lerchenauer Straße in westlicher Richtung bis Spiridon-Louis-Ring); Spiridon-Louis-Ring (in nördlicher Richtung bis Toni-Merkens-Weg); Toni-Merkens-Weg (bis Sapporobogen); Sapporobogen (bis Landshuter Allee); Landshuter Allee (in südlicher Richtung bis Nymphenburg Biedersteiner Kanal) (Übriger Stadtbezirk s. Wkr. 204), 5. Stadtbezirk 9: Landshuter Allee (ab Nymphenburg Biedersteiner Kanal in südlicher Richtung bis Dachauer Straße); Dachauer Straße (Nr. 2-128 fortlaufend, Nr. 143-181 ungerade); Leonrodplatz; Leonrodstraße (ab Nr. 42a gerade); Albrechtstraße (Nr. 2-21 fortlaufend, Nr. 23-47 ungerade); Horemanstraße; Neustätterstraße; Juta-

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
204	München-Nord	straße (Nr. 3-29 fortlaufend, ab Nr. 31 ungerade); Landshuter Allee (Nr. 2-55 fortlaufend); Nymphenburger Straße (Nr. 1-160 fortlaufend); Schulstraße; Schlörstraße (Nr. 1-13 fortlaufend, Nr. 15); Hirschbergstraße (Nr. 1-8 fortlaufend, Nr. 10); Wilderich-Lang-Straße (Nr. 3-6 fortlaufend); Arnulfstraße (Nr. 1-30 fortlaufend, Nr. 32-71 fortlaufend, Nr. 102-132 gerade) (Übriger Stadtbezirk s. Wkr. 207), 6. Stadtbezirk 3: Helmholtzstraße (Nr. 2-10 gerade); Marsstraße; Deroystraße; Wredestraße, 7. Stadtbezirk 2: Hackerbrücke; Grasserstraße (ab Nr. 4 gerade); Bayerstraße; Martin-Greif-Straße; Schwanthalerstraße (Nr. 1-106 fortlaufend), 8. Stadtbezirk 6: (ab S-Bahnhof Mittersending in südlicher Richtung): Zielstattstraße (Nr. 2-2b gerade); Flößergasse (Nr. 2-11b fortlaufend); Heißstraße; Plinganserstraße (Nr. 1-124 fortlaufend), 9. Stadtbezirk 5: Eduard-Schmid-Straße; Schlotthauerstraße; Kolumbusstraße (Nr. 1-29 fortlaufend, Nr. 31-33 ungerade, ab Nr. 34 gerade); Falkenstraße; Kolumbusplatz; Dollmannstraße; Nockherstraße; Einsteinstraße (Nr. 1-167 fortlaufend, ab Nr. 169 ungerade); Steinhauser Straße (Nr. 1-3 fortlaufend); Leuchtenbergring; Saint-Privat-Straße; Braystraße; Versailler Straße (Nr. 8-18 fortlaufend, Nr. 21); Schneckenburgerstraße; Grillparzerstraße; Lucile-Grahn-Straße; Walter-Heerde-Weg; Neherstraße; Perfallstraße; Trogerstraße (Nr. 4-22 fortlaufend, Nr. 24-46 gerade); Ismaninger Straße (Nr. 1-38 fortlaufend, Nr. 42-50 gerade); Maria-Theresia-Straße (Nr. 1-16a fortlaufend) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207) Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 24, 10, 11, 4 (nördlicher Teil) und 12 mit den nachfolgend beschriebenen abweichenden Grenzen. Deren Beschreibung erfolgt teilweise nach den Grenzverläufen in benachbarten Stadtbezirken. Diese Grenzen sind Teil des Wahlkreises. 1. Stadtbezirk 24: im Norden (ab Stadtgrenze): ab Einmündung des Schwabenbächl in den Würmkanal in südlicher Richtung das westliche Ufer des Schwabenbächl bis Karlsfelder Straße; Karlsfelder Straße (Nr. 1-270g fortlaufend); Dachauer Straße (Nr. 140-184 gerade, Nr. 185-570 fortlaufend, ab Nr. 668c gerade); Allacher Forstweg, 2. Stadtbezirk 10: Ludwigsfelder Straße (ab Nr. 85 ungerade); Am Neubrunn (Nr. 7-25 ungerade, Nr. 33); Weiherweg (Nr. 2-111 fortlaufend, ab Nr. 145 ungerade); Moosanger (Nr. 1-38 fortlaufend); Teplitzer Weg; Saarlouiser

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Straße; Lauinger Straße; Dillinger Straße; Brieger Straße; Zittauer Straße (Nr. 3-15 ungerade, Nr. 18-26 gerade); Waldhornstraße (Nr. 40b-58 gerade); Lechelstraße (Nr. 1-46 fortlaufend, Nr. 48-54 gerade); Im Eichgehölz; Forststraße (Nr. 12); Hartmannshofer Bach bis Amalienburgstraße; In den Kirschen (Nr. 1, ab Nr. 30 fortlaufend); Wintrichring (Nr. 42-91 fortlaufend); Lannerstraße (Nr. 1-5 ungerade, Nr. 16); Mettenstraße (Nr. 3-62 fortlaufend); Dießener Straße; Volpinistraße (Nr. 21, ab Nr. 67 fortlaufend); Nachtigalstraße; Zeno-Diemer-Straße; Malersdorfer Straße (Nr. 2-6 fortlaufend, Nr. 8); Nederalinger Straße (Nr. 68-80 gerade, ab Nr. 91 ungerade); Schobserstraße; Lechstraße; Amperstraße; Sadelerstraße; Paduanostaße; Alarichstraße; Ponzonestraße; Baldurstraße; Dantestraße; Hohenlohestraße; Hofenfelsstraße; Klugstraße (Nr. 59-115 ungerade, ab Nr. 116 fortlaufend); Tizianstraße (Nr. 1-15 fortlaufend, Nr. 17-31 ungerade); Taxisstraße; Simeonistraße; Lenzfrieder Straße; St.-Galler-Straße; Frundsbergstraße; Ruffinistraße (ab Nr. 2 fortlaufend); Bothmerstraße; Volkartstraße (ab Nr. 11 fortlaufend); Ysenburgstraße; Leonrodstraße (Nr. 2-42 fortlaufend, ab Nr. 43 ungerade); Platz der Freiheit; Teilstück der Dachauer Straße (ungerade Nummern ab Leonrodplatz, beidseitig ab Hedwig-Dransfeld-Allee bis Landshuter Allee) bis zur Abzweigung (in östliche Richtung) zum Georg-Brauchle-Ring, 3. Stadtbezirk 11: von der Landshuter-Allee (ab Abfahrt zum Georg-Brauchle-Ring): Sapporo-Bogen; Spiridon-Louis-Ring (Nr. 3-27 ungerade); Lilian-Board-Weg; Lerchenauer Straße (Übriger Stadtbezirk s. Wkr. 203), 4. Stadtbezirk 4: Winzererstraße (ab Nr. 120 gerade); Hornstraße; Ackermannstraße (Nr. 1-18 fortlaufend); Hildeboldstraße (Nr. 1-22 fortlaufend); Schleißheimer Straße (Nr. 145-179 ungerade, ab Nr. 180 fortlaufend); Leonhard-Frank-Straße; Hiltenspergerstraße (Nr. 72-78 gerade, ab Nr. 79 fortlaufend); Destouchesstraße; Clemensstraße (Nr. 1-37 fortlaufend, Nr. 100); Erich-Kästner-Straße (ab Nr. 28 fortlaufend); Fallmerayerstraße (Nr. 25-27 ungerade, ab Nr. 28 fortlaufend); Belgradstraße (Nr. 26-28 gerade, ab Nr. 29 fortlaufend); Rossinistraße; Ansprengerstraße; Cherubinistraße; Viktoriastraße (ab Nr. 16 fortlaufend) (Übriger Stadtbezirk s. Wkr. 203), 5. Stadtbezirk 12: Clemensstraße (Nr. 1-37 fortlaufend, Nr. 100); Bismarckstraße; Herzogstraße (Nr. 1-38 fortlaufend, Nr. 40-42 gerade); Kaiserplatz; Kaiserstraße (Nr. 1-35 fortlaufend); Wilhelmstraße; Hohenzollernstraße (Nr. 1-26 fortlaufend, Nr. 30-40 gerade); Ainmillerstraße (Nr. 2a-22 fortlaufend, Nr. 24-26 gerade); Habsburgerplatz; Franz-Joseph-Straße (Nr. 1-23 fortlaufend); Leopold-

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
205	München-Ost	straße (Nr. 3-10 fortlaufend, ab Nr. 13 fortlaufend); Schackstraße; Kaulbachstraße (Nr. 36-44 gerade, ab Nr. 45 fortlaufend); Königinstraße (Nr. 18-44 gerade, ab Nr. 45 ungerade); Mandlstraße; Biedersteiner Straße; Keferstraße; Liebergesellstraße; Jungwirthstraße; Dietlindenstraße; Isarring (Nr. 9-11 ungerade); Osterwaldstraße; Mommsenstraße; Gyßlingstraße; Isarring bis westliches Isarufer (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 205, 206, 207) Von der kreisfreien Stadt München der Stadtbezirk 15 sowie die Stadtbezirke 13, 14 und 16 mit den nachfolgend beschriebenen abweichenden Grenzen. Deren Beschreibung erfolgt teilweise nach den Grenzverläufen in benachbarten Stadtbezirken. Diese Grenzen sind Teil des Wahlkreises. 1. Stadtbezirk 13: ab Europa-Platz in östlicher Richtung: Prinzregentenstraße (ab Nr. 60 fortlaufend); Versailler Straße (Nr. 20); Vogelweideplatz, 2. Stadtbezirk 14: Friedenstraße (Nr. 1-16 fortlaufend, Nr. 18-36 fortlaufend), 3. Stadtbezirk 16: Rosenheimer Straße (Nr. 116-138 gerade, ab Nr. 139 fortlaufend); ab S-Bahn Fußgängerbrücke an der Lauensteinstraße (ohne Lauensteinstraße): Kopischstraße; Balanstraße (Nr. 50-52 gerade, Nr. 55-180 fortlaufend, Nr. 198-240 gerade); Hochäckerstraße (Nr. 1-3 ungerade, ab Nr. 4 fortlaufend); Görzerstraße; Mitterweg; Am Jagdweg; Deutstraße; Siedlerstraße (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
206	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 20, 7, 19, 18 und 17 mit den nachfolgend beschriebenen abweichenden Grenzen. Deren Beschreibung erfolgt teilweise nach den Grenzverläufen in benachbarten Stadtbezirken. Diese Grenzen sind Teil des Wahlkreises. 1. Stadtbezirk 20: Luzernenweg; Flemischweg; Blumenauer Straße (Nr. 2-42 fortlaufend); Brunellenweg; Eisenhutstraße; Silberdistelstraße (Nr. 4-61 fortlaufend); Senftenauerstraße (Nr. 1-93 ungerade, ab Nr. 94 fortlaufend); Willibaldstraße (Nr. 94-150 gerade, ab Nr. 151 fortlaufend); Eringerstraße (ab Nr. 1 ungerade); Hönlestraße (Nr. 27-45 ungerade, ab Nr. 46 fortlaufend); Junkerstraße (Nr. 28, ab Nr. 83 ungerade); Hönigschmidplatz (Nr. 7), 2. Stadtbezirk 7: Fürstenrieder Straße (Nr. 159-165 ungerade, ab Nr. 166 fortlaufend); Andreas-Vöst-Straße; Friedrich-List-Straße; Gilmstraße; Preßburger Straße; Kreuzeckstraße; Säulingstraße; Planseestraße; Grüntenstraße;

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
207	München-West	Breitachstraße; Altdorfer Straße; Siegenburger Straße; Rüdeshheimer Straße; Ludwigshafener Straße; Eichstätter Straße; Würzburger Straße (ab Nr. 4 gerade); Tübinger Straße (ab Nr. 2 fortlaufend); Dillwächter Straße; Hansastrasse (Nr. 2-6 gerade, ab Nr. 9 fortlaufend), 3. Stadtbezirk 19: Zielstattstraße (ab Nr. 5 fortlaufend); Steinerstraße; Flößergasse (ab Nr. 13 ungerade), 4. Stadtbezirk 18: Schyrenplatz; Humboldtstraße; Claude-Lorrain-Straße; Sommerstraße (Nr. 10-14 gerade, ab Nr. 15 fortlaufend); Edlingerstraße; Edlingerplatz; Pilgersheimer Straße; Kolumbusstraße (Nr. 30-32 gerade); Plattnerstraße, 5. Stadtbezirk 17: Frankenwaldstraße; Lauensteinstraße; Hochäckerstraße (Nr. 2); Balanstraße (Nr. 185-247 ungerade, ab Nr. 248 fortlaufend) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 207) Von der kreisfreien Stadt München der Stadtbezirk 22 sowie die Stadtbezirke 23, 21, 9 (westlicher Teil), 8 und 25 mit den nachfolgend beschriebenen abweichenden Grenzen. Deren Beschreibung erfolgt teilweise nach den Grenzverläufen in benachbarten Stadtbezirken. Diese Grenzen sind Teil des Wahlkreises. 1. Stadtbezirk 23: im Norden ab Einmündung des Schwabenbächl in den Würmkanal in südlicher Richtung: Berthold-Litzmann-Straße; Karlsfelder Straße (ab Nr. 276 gerade); Dachauer Straße (ab Nr. 665 ungerade); ab südlicher Grenze des Geländes des Rangierbahnhofs München-Nord: Ludwigsfelder Straße (Nr. 1-82 fortlaufend, ab Nr. 86 gerade); Am Neubruch (Nr. 29-31 ungerade, ab Nr. 39 ungerade); Waldhornstraße (ab Nr. 2-40 fortlaufend, Nr. 41-57 ungerade, ab Nr. 58b fortlaufend); Moosanger (ab Nr. 42 gerade); Manzostraße; Hannah-Arendt-Weg; Adornoweg; Schweidnitzer Straße, 2. Stadtbezirk 21: Waldhornstraße (ab Nr. 2-40 fortlaufend, Nr. 41-57 ungerade, ab Nr. 58b fortlaufend); Schlehbuschstraße; Forststraße (Nr. 1-8 fortlaufend); Tannenweg; Menzinger Straße, 3. Stadtbezirk 9: Menzinger Straße; Franz-Schrank-Straße; In den Kirschen (Nr. 25); Wintrichring (ab Nr. 93 ungerade); Volpinistraße (Nr. 2-20 fortlaufend, Nr. 23-66 fortlaufend); Savoyenstraße; Ignaz-Perner-Straße; Taschnerstraße; Groffstraße; Stuberstraße; Mallersdorfer Straße (ab Nr. 7 ungerade); Hanfstaenglstraße; Fuststraße; Nederlinger Straße (Nr. 1-67 fortlaufend, Nr. 69-89 ungerade); Nederlinger Platz; Canalettostraße; Demoll-

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		straße; Waisenhausstraße; Klugstraße; Tizianstraße; Malsenstraße; Nördliche-Auffahrtsallee; Südliche-Auffahrtsallee; Ruffinistraße (Nr. 1); Nymphenburger Straße (ab Nr. 162 fortlaufend); Aldringenstraße; Volkartstraße (Nr. 1-10 fortlaufend); Rotkreuzplatz; Donnersbergerstraße; Schluderstraße; Schlörstraße (Nr. 14-16 gerade, ab Nr. 17 fortlaufend); Hirschbergstraße (Nr. 9-11 ungerade, ab Nr. 112 fortlaufend); Wilderich-Lang-Straße (ab Nr. 7 fortlaufend); Arnulfstraße (Nr. 31, Nr. 83-133 ungerade, ab Nr. 134 fortlaufend); Richelstraße (Übriger Stadtbezirk s. Wkr. 203), 4. Stadtbezirk 8: Helmholtzstraße (ab Nr. 12 fortlaufend); Arnulfstraße (Nr. 31); Hackerbrücke; Grasserstraße (ab Nr. 1 ungerade); Landsberger Straße (ab Nr. 1-364 fortlaufend, Nr. 372); Holzapfelstraße; Westendstraße; Theresienhöhe; Schwanthalerstraße (ab Nr. 110 fortlaufend), 5. Stadtbezirk 25: Hansastraße (Nr. 5); Westendstraße; Tübinger Straße (Nr. 1); Würzburger Straße (Nr. 2); Stephan-Lochner-Straße; Eduard-Stadler-Winkel; Schneefernerstraße; Fürstenrieder Straße (Nr. 5-158 fortlaufend, Nr. 160); Senftenauerstraße (ab Nr. 2-92 gerade); Byecherstraße; Junkerstraße (Nr. 3-27 fortlaufend, Nr. 29-81 ungerade); Eringerstraße (ab Nr. 2 gerade); Willibaldstraße (Nr. 1-93 fortlaufend, Nr. 95-143 ungerade), 6. Stadtbezirk 21: Silberdistelstraße (ab Nr. 63 fortlaufend) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 206)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1997 – 1 BvL 20/94 und 1 BvL 6/96 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Hessen über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 28. März 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 126) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. November 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Berichtigung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Vom 1. Dezember 1997

Das Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In dem durch Artikel 1 Nr. 2 in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eingefügten § 22 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „oder“ durch das Wort „Satz“ zu ersetzen.
2. In dem durch Artikel 6 Nr. 2 in die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung eingefügten § 5a ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Bonn, den 1. Dezember 1997

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Thomas Meyer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
5. 11. 97 Ffzte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs- Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	14 017	(219	22. 11. 97)	4. 12. 97
10. 11. 97 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	14 049	(220	25. 11. 97)	4. 12. 97
10. 11. 97 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-165	14 049	(220	25. 11. 97)	4. 12. 97
4. 11. 97 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin- Schönefeld) 96-1-2-127	14 089	(221	26. 11. 97)	4. 12. 97
5. 11. 97 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin- Tempelhof) 96-1-2-126	14 090	(221	26. 11. 97)	4. 12. 97
6. 11. 97 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Strecken- führungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumenten- flugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	14 090	(221	26. 11. 97)	4. 12. 97
6. 11. 97 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Strecken- führungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumenten- flugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	14 090	(221	26. 11. 97)	4. 12. 97